

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Heidemarie Lüth und der Fraktion der PDS

– Drucksache 14/221 –

Pflegeversicherung – investive Kosten für Bewohner von Pflegeheimen

Mit dem Gesetz über die Pflegeversicherung ist die Verantwortung der Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden Versorgungsstruktur auf dem Gebiet der ambulanten, teilstationären und stationären Betreuung erneut festgeschrieben (§ 9 SGB XI). Diese Verantwortung wird in § 82 SGB XI insofern eingeschränkt, als Betreiber von Heimen in solchen Fällen, in denen die Landesmittel für investive Zwecke nicht ausreichen, berechtigt sind, sogenannte investive Kosten von den Heimbewohnern zusätzlich zu den Kosten für deren Unterbringung zu fordern.

In der Praxis machen die Betreiber von Pflegeheimen von dieser Möglichkeit regen Gebrauch. Immer öfter wird die im Gesetz formulierte Ausnahme zur Regel. Zusätzliche Tagessätze von 10 bis 15 DM sind keine Seltenheit mehr; in Einzelfällen werden sogar Tagessätze von 40 bis 50 DM gefordert. Die Festlegung dieser Tagessätze erfolgt unter Ausschluß der Heimbewohner. Viele von ihnen fallen durch diese Belastung wieder in die Sozialhilfe zurück. Indirekt werden dadurch Sozialhilfeleistungen zu einem Finanzierungsinstrument für die Betreiber von Pflegeheimen.

1. Welche kurzfristigen Maßnahmen will die Bundesregierung dagegen unternehmen, daß angesichts der Abschaffung des „Krankenhausnotopfers“ die Bewohner von Pflegeheimen in einem bisher nicht beschränkten Umfang und ohne Rücksicht auf ihre ohnehin oftmals komplizierte soziale Situation zusätzlich mit investiven Kosten belastet werden?
2. Welche gesetzlichen Regelungen beabsichtigt die Bundesregierung, um künftig eine Finanzierung investiver Kosten für Pflegeheime sicherzustellen, ohne daß weitere zusätzliche Belastungen durch die Heimbewohner getragen werden müssen?

Die vollständige Entlastung der pflegebedürftigen Heimbewohner von zusätzlichen investiven Kosten läßt sich nur in einem echten dualen Finanzierungssystem verwirklichen, bei dem diese Kosten von der öffentlichen Hand in den Ländern und die laufenden Betriebskosten von den Pflegebedürftigen oder ihren Kostenträgern übernommen werden. Die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. Dezember 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mehrheit der Länder hat bei Einführung des Pflege-Versicherungsgesetzes in zwei Vermittlungsverfahren statt dessen ein sog. „pseudo-duales“ Finanzierungssystem durchgesetzt. Die Kernpunkte dieser Variante, die in den §§ 9, 82 SGB XI ihren Niederschlag gefunden hat, sind folgende:

- Die Länder sind für die Investitionsfinanzierung und die Bedarfsplanung verantwortlich. An Stelle einer zwingenden Verpflichtung zur Übernahme der Investitionskosten wurde jedoch lediglich der Programmsatz aufgenommen, daß die Länder die durch die Einführung der Pflegeversicherung bewirkten Einsparungen bei der Sozialhilfe zum Teil für die Investitionsfinanzierung verwenden.
- Soweit die Investitionskosten (ausnahmsweise) nicht durch öffentliche Fördermittel gedeckt sind, können sie den Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Die Pflegekassen tragen (im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung) die pflegebedingten Leistungen. Für Unterkunft und Verpflegung sowie für pflegebedingte Aufwendungen, die die Leistungssätze der Pflegeversicherung übersteigen, hat der Pflegebedürftige selbst – notfalls der Sozialhilfeträger aufzukommen.

Obleich damit keine rechtliche Verpflichtung der Länder zur Übernahme aller Investitionskosten verankert wurde, ist aus Sicht des Bundes ein jedenfalls politisch bindender Kompromiß zur Kostenübernahme durch die Länder zustande gekommen. Gleichwohl sehen im Ergebnis die allgemeinen landesrechtlichen Regelungen zur Investitionsförderung in allen Ländern höchstens Teilförderungen vor. Nach den allgemeinen landesrechtlichen Regelungen können die Pflegebedürftigen daher in den Ländern an den Investitionskosten beteiligt werden. Die Zielsetzung einer echten dualen Finanzierung mit voller Übernahme der Investitionskosten wird damit in den Ländern nicht erreicht.

Eine einseitige bundesgesetzliche Verpflichtung der Länder zur vollen Kostenübernahme der Investitionskosten ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Hierzu wäre eine Änderung des Grundgesetzes notwendig, die dem Bund die konkurrierende Zuständigkeit zur einfachgesetzlichen Regelung der Investitionsförderung überträgt.

Vor diesem Gesamthintergrund sind derzeit einseitig durch den Bund (ohne Zustimmung der Länder) weder kurzfristige Sofortmaßnahmen (Frage 1) noch längerfristig gesetzgeberische Maßnahmen (Frage 2) zur verpflichtenden Übernahme der Investitionskosten durch die Länder möglich.

3. Wie gedenkt die Bundesregierung zukünftig den Auftrag des § 52 des Pflege-Versicherungsgesetzes umzusetzen, der eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur für die Pflegeeinrichtungen in den neuen Bundesländern vorsieht?

In den neuen Bundesländern tritt neben die allgemeinen landesrechtlichen Regelungen zur Investitionsförderung das Investitionshilfeprogramm zum Auf- und Ausbau der pflegerischen Infrastruktur nach Artikel 52 PflegeVG. Der Gesetzgeber hat 1994 bei der Verabschiedung des Pflege-Versicherungsgesetzes erheblichen Nachholbedarf bei der pflegerischen Infrastruktur in den neuen Ländern anerkannt. Aus diesem Grund sieht

Artikel 52 PflegeVG zeitlich befristet in den Jahren 1995 bis 2002 Finanzhilfen des Bundes in Höhe von jährlich 800 Mio. DM, insgesamt also 6,4 Mrd. DM zur Förderung von Investitionen in Pflegeeinrichtungen vor. Diesem Auftrag gemäß wird der Bund – bis zum Ablauf des Programms – auch weiterhin seiner finanziellen Verpflichtung nachkommen.

Das Programm trägt maßgeblich zum Auf- und Ausbau der pflegerischen Infrastruktur in den neuen Ländern bei. Die zwischen dem Bund und den neuen Ländern (einschließlich Berlin) abgestimmten Investitionsprogramme enthielten zum 1. Juli 1998 insgesamt 654 Einzelprojekte mit einem Investitionsvolumen von über 6,1 Mrd. DM. Das Investitionsvolumen der abgestimmten Einzelprojekte verteilt sich wie folgt:

Bundesland	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Projekte
Berlin (Ost)	657,8 Mio. DM	59
Brandenburg	901,5 Mio. DM	79
Mecklenburg-Vorpommern	925,8 Mio. DM	105
Sachsen	1 788,9 Mio. DM	194
Sachsen-Anhalt	1 002 Mio. DM	109
Thüringen	919,2 Mio. DM	108
Gesamt	6,1 Mrd. DM	654